# Statuten des Vereins KlimaSeniorinnen Schweiz / Aînées pour le climat Suisse / Anziane per il clima Svizzera

#### 1. Namen und Sitz

Unter dem Namen "KlimaSeniorinnen Schweiz / Aînées pour le climat Suisse / Anziane per il climat Svizzera" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

#### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Realisierung eines wirksamen Klimaschutzes im Interesse seiner Mitglieder, allesamt ältere Frauen, die eine Bevölkerungsgruppe repräsentieren, die in Bezug auf ihre Gesundheit besonders von der Klimaerwärmung betroffen ist.

Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Treibhausgasemissionen in der Schweiz mindestens so stark gesenkt werden, wie es zur Vermeidung einer gefährlichen, menschenverursachten Klimaerwärmung seitens der Schweiz nötig ist. Die verantwortlichen Behörden sollen zeitnah Treibhausgasreduktionsziele, die mindestens den anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen und völkerrechtlichen Beschlüssen entsprechen, beschliessen und Massnahmen umsetzen, die die Treibhausgasemissionen tatsächlich im angestrebten Umfang vermindern. Dies insbesondere, um heute und zukünftig lebende ältere Frauen vor gesundheitlichen Schäden zu schützen. Der Verein setzt sich damit im Interesse der älteren Frauen, aber auch im Interesse der Öffentlichkeit und zukünftiger Generationen, für einen wirksamen Klimaschutz ein.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

## 3. Aufgaben

Seinen Zweck verfolgt der Verein insbesondere durch:

- Information, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit sowie
- Ergreifen von juristischen Mitteln auf Bundesebene, um die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Frauen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Sie müssen mindestens 64 Jahre alt sein und Wohnsitz in der Schweiz haben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich oder elektronisch eingereichtem Gesuch an das Präsidium unter Berücksichtigung der angestrebten Mitgliederzusammensetzung. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Bei den Mitgliedern wird kein Jahresbeitrag erhoben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1. Austritt
- 2. Ausschluss
- Todesfall

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

## 5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Generalversammlung
- 2. Vorstand

#### 5.1 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alljährlich innerhalb der ersten Jahreshälfte statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Präsidiums, bestehend aus der Präsidentin und Vizepräsidentin oder aus Co-Präsidentinnen, sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Abnahme des Tätigkeitsberichts;
- Entlastung des Vorstands;
- Abberufung des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Generalversammlung werden unter Vorbehalt von Ziff. 8 mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium; ein Co-Präsidium hat sich auf eine Meinung zu einigen.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

#### 5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

Mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber. Er setzt sich mindestens aus einer Präsidentin und einer Vizepräsidentin zusammen; die Bildung eines Co-Präsidiums ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit der Präsidentin bzw. im Fall eines Co-Präsidiums mit einer der Präsidentinnen.

Der Vorstand kann im Hinblick auf die in Ziff. 3 festgehaltenen Aufgaben einen beratenden wissenschaftlichen Beirat einsetzen und abberufen. Die Mitglieder des Beirats müssen weder Vorstands- noch Vereinsmitglieder sein.

Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei oder die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfachem Mehr der

Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid; ein Co-Präsidium hat sich auf eine Meinung zu einigen.

Die Vorstandsmitgliedschaft erlischt durch

- Auflösung des Vereins
- 2. Rücktritt
- 3. Abberufung
- 4. Todesfall

#### 6. Sektionen

Die Mitglieder des Vereins mit Wohnsitz im gleichen Kanton können sich zu einer kan-tonalen Sektion des Vereins zusammenschliessen.

Die Sektionen sind rechtlich selbständige juristische Personen im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Sie verfolgen den Zweck gemäss Ziff. 2 und die Aufgaben gemäss Ziff. 3 auf kantonaler Ebene. Die Sektionen legen dem Vorstand ihre Statuten zur Genehmigung vor.

Die Sektionen entscheiden eigenständig über die Aufnahme von Mitgliedern des Vereins; sie beachten dabei insbesondere das Wohnsitzkriterium sowie, dass die Mehrzahl der Mitglieder aus Frauen im Alter von 70 und mehr Jahren besteht. Ein Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich und richtet sich nach den Statuten der jeweiligen Sektionen.

## 7. Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus Zuwendungen von privaten Spender:innen und Greenpeace Schweiz zusammen.

Die Verbindlichkeiten des Vereins werden in erster Linie aus den Zuwendungen der privaten Spender:innen und in zweiter Linie aus den Zuwendungen von Greenpeace Schweiz erfüllt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## 8. Statutenänderung

Für eine Statutenänderung sind die Stimmen von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stellvertretung ist zulässig.

9. Auflösung

Solange der Verein mit seiner Aufgabenerfüllung gemäss Ziff. 3 betraut ist, kann der Verein

nur mit einstimmigem Beschluss aller Mitglieder aufgelöst werden.

Erklärt der Vorstand schriftlich, dass die Aufgabenerfüllung gemäss Ziff. 3 definitiv beendet

ist, ist der Verein ohne weiteres aufgelöst.

Das nach Abzug der direkten Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen aus privaten

Spenden wird zuerst für die Deckung der von Greenpeace Schweiz insgesamt aufgewendeten

Mittel für die Aufgabenerfüllung gemäss Ziffer 3 verwendet.

Das darüber hinaus verbleibende Vereinsvermögen ist einer gemäss Entscheid des

Vorstandes geeigneten gemeinnützigen Organisation für Aktivitäten im Bereich Klimaschutz

zu überweisen.

10. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom

23.08.2016 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie wurden an der Generalversammlung

vom 15.09.2023 (Name des Vereins und Artikel 4) geändert.

Bern, 15.09.2023

Die Co-Präsidentinnen:

Anne Mahrer

Rosmarie Wydler-Wälti

5